

**Verordnung
über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes
an der Kössein von der Einmündung in die Röslau bis
zur Einmündung des Ödweißenbaches**

Vom 04.08.1994 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 17 vom 18.08.1994, Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 10 vom 31.10.1994) in der vom 19.08.1994 an gültigen Fassung

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erläßt nach § 32 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 BayWG (BayRS 753-1-I) folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Das in § 2 näher umschriebene Gebiet an der Kössein von der Einmündung in die Röslau bis zur Einmündung des Ödweißenbaches (Fl.-km 0.000 bis 8.650) wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet hat den Zweck, den Hochwasserabfluß zu sichern und eine künftige Verschlechterung der Abflußverhältnisse zu verhindern.

**§ 2
Überschwemmungsgebiet**

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 366 und 374 Gemarkung Seußen sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 319, 322, 323, 324, 365, 367, 368, 369, 372, 373, 1491, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1548 und 1588 Gemarkung Seußen, die Grundstücke Fl.-Nrn. 24, 136, 136/1, 360, 369, 370, 371, 373, 374 und 384 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 139, 145, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 348, 354, 355, 356, 357, 357/1, 358, 361, 362, 368, 372, 378, 380, 385, 561, 564, 565, 577 und 686 Gemarkung Brand, die Grundstücke Fl. Nrn. 4, 5, 6, 7, 9, 39, 41, 46, 47, 48, 50, 83, 131, 131/1, 145, 145/1, 145/2, 145/3, 145/4 und 277 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1, 3/1, 24, 38, 42, 43, 44, 45, 51, 52, 53, 54, 96, 98, 99, 132, 134, 135, 142, 143, 144, 146, 276, 295, 296, 297, 298, 700, 708, 710 und 721/2 Gemarkung Wölsau, die Grundstücke Fl.-Nrn. 52, 52/1, 52/2, 53 und 77 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 23/2, 24, 26, 42, 48, 55, 56, 57, 58, 59, 78, 79, 80, 81 und 82 Gemarkung Wölsauerhammer, die Grundstücke Fl.-Nrn. 520/5 und 592/1 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 592, 595 und 734 Gemarkung Marktredwitz.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5000 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Er ist im Landratsamt Wunsiedel i.

Überschwemmungsgeb. V

Kössein

1190-1

Fichtelgebirge sowie in den Städten Arzberg und Marktredwitz niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in Abs. 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist es verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen oder Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht beeinflußt werden können.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d BayWG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage die in § 3 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.